

EINGEGANGEN AM 25. AUG. 2020



Handwerkskammer
für München und Oberbayern

Handwerkskammer für München und Oberbayern - Postfach 34 01 38 - 80098 München

**Ausnahmebewilligung
Ausübungsberechtigung**

SAR Elektroanlagenbau GmbH
Mariahilferstraße 103/4 Top 63b
1060 WIEN
ÖSTERREICH

Bestätigung über die Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 8 EU/EWR HwV

18. August 2020

(Nachweis über die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: **DLF-7174941-2020**

hiermit bestätigen wir Ihnen den Nachweis über die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland.

Ansprechpartner:
Silvia Dextl
Telefon 089 5119-434
Telefax 089 5119-436
silvia.dextl@hwk-muenchen.de

Herr/Frau: Peter Holzer
geboren am: 25.05.1979
Staatsangehörigkeit: Österreich

Handwerkskammer
für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 4
80333 München

- Personalausweis oder
 Reisepass Nr.:P4290066

info@hwk-muenchen.de
www.hwk-muenchen.de

wohnhaft in: Windpassing 26, AT-3323 Neustadtl an der Donau

Präsident:
Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl

- tätig als Einzelunternehmer/-in
 tätig als Betriebsleiter/-in für die Firma SAR Elektroanlagenbau GmbH

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Frank Hüpers

hat am 18.8.2020 seine/ihre Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 4 EU/EWR HwV erfüllt. Diese Bestätigung verliert nach einem Jahr ihre Gültigkeit.

Münchner Bank
BLZ 701 900 00
Konto 0 500 102 270
IBAN DE38 7019 0000 0500 1022 70
BIC (Swift-Code) GENODEF1M01

Der Nachweis bezieht sich auf folgende Gewerbe bzw. Tätigkeiten im Bereich der Anlage A zur Handwerksordnung: **Elektrotechniker-Handwerk, beschränkt auf die Installationen elektrischer Starkstromanlagen und Einrichtungen ohne Einschränkung hinsichtlich der Leistung oder der Spannung, die Errichtung von Blitzschutzanlagen und die Errichtung von Brandmeldeanlagen**

Die Kosten dieses Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.
Für diese Bescheinigung wird eine Gebühr von 50,00 Euro festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 der Gebührenordnung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (Ziffer A I 5.) der Handwerkskammer für München und Oberbayern - Stand 1. Januar 2005, zuletzt geändert mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 25. November 2004 - Nr. 4400d H-35 364-.

Hinweis:

- Diese Bestätigung wird ausgestellt, weil Sie im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten und daher nicht zur Eintragung in die Handwerksrolle verpflichtet sind.
- Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 EU/EWR HwV besteht eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung der Anzeige, wenn in dem fraglichen Zeitraum die weitere Erbringung von Dienstleistungen im Inland beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Kammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Hubertus Zummach